



KREISVERWALTUNG KUSEL  
-Untere Landesplanungsbehörde-



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Ref. 50  
Immissionsschutzbehörde  
z.Hd. Herr von Ehr

**Trierer Str. 49 - 51**  
**66869 Kusel**  
Telefon: 06381/ 424 - 0  
Telefax: 06381/ 424 - 372  
Internet: [www.landkreis-kusel.de](http://www.landkreis-kusel.de)

E-Mail: [Marcel.Germann@KV-KUS.de](mailto:Marcel.Germann@KV-KUS.de)

Im Hause

Ihre Nachricht/Zeichen  
50/144-10 RS R

Unser Zeichen  
5/55/WEA JB\_RB

Auskunft erteilt  
Herr Germann

Durchwahl  
424-289

Zi.-Nr.  
341

Datum  
09.01.2022

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03  
und WEA 04) in den Gemarkungen Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern und Jettenbach,  
Landkreis Kusel**

Ihr Schreiben vom 17.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem geplanten Vorhaben der Firma juwi AG nehmen wir als Untere Landesplanungsbehörde so-  
wie aus Sicht des Referates Kreisentwicklung wie folgt Stellung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm  
Rheinland-Pfalz (LEP IV) erfolgt ist, die mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11  
ab dem 21.07.2017 rechtswirksam wurde.

Allgemein zusammenfassend und ohne auf einzelner Zielvorgaben der Teilfortschreibung einzugehen  
ist zunächst festzustellen, dass der Ausbau der Windenergie im öffentlichen Interesse liegt und dass  
Windenergieanlagen vorrangig an den windhöffigsten Standorten im Land aufgestellt und konzentriert  
werden sollen. Ein geordneter Ausbau der Windenergie soll durch die Regionalplanung und die Bau-  
leitplanung sichergestellt werden.

Zur Zielerreichung wurden eine Reihe zusätzlicher Grundsätze und Zielvorgaben in die Teilfortschrei-  
bung mit aufgenommen und hierdurch die Planungsvorgaben für die Regionalplanung im Sinne des §  
3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) weiter konkretisiert. In den Regionalen Raumordnungsplänen  
sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Ausschlussgebiete auszuweisen.

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV (3. Teilfortschreibung 2018) weist an den geplanten  
Standorten ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung  
des FNP der VG Lauterecken-Wolfstein **sind die im ROP IV Westpfalz ausgewiesenen Vorrang-  
flächen aufgrund der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungs-  
plan der Verbandsgemeinde als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung zu überneh-  
men, so dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht der Errichtung Windenergieanlagen  
an den vorgesehenen Stellen zugestimmt werden kann.**

Servicezeiten:

Montag bis Mittwoch: 08.30 - 16.00 Uhr  
Donnerstag: 08.30 - 18.00 Uhr

Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kusel  
IBAN: DE84 5405 1550 0000 0047 39  
BIC: MALADE51KUS

Postbank Ludwigshafen  
IBAN: DE13 5451 0067 0020 9626 74  
BIC: PBNKDEFF

Für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein liegt eine genehmigte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2010 vor, der nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung am auch rechtsgültig ist.

**Die geplanten Anlagenstandorte liegen in der Teilfortschreibung des FNP Wolfstein nicht im Bereich eines i.S. des § 11 BauNVO ausgewiesenen Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung „Windkraft“.**

Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen in einem Flächennutzungsplan bzw. einem sachlichen Teilflächennutzungsplan ist in der Regel die **Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an anderer Stelle** des Plangebiets wegen der Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB **ausgeschlossen** (Planvorbehalt) bzw. sind Windenergieanlagen, trotz ihrer „Privilgierung“ **nur innerhalb dieser Konzentrationszonen zulässig. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt allerdings einen wirksamen FNP bzw. Teilplan voraus.** In Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne, ebenso ihre Änderung und Ergänzung um entsprechende Darstellungen reichen nicht aus (*siehe hierzu: Spannowsky/Uechtritz, Kommentar zum BauGB Rand-Nr. 112 zu § 35 BauGB, München 2009*).

Hieraus folgt, dass **bauplanungsrechtlich die Vorgaben des derzeit noch rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wolfstein** (2. Fortschreibung, genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 19.10. 2010, AZ.: IV/FNP 2 – Wolfstein) **für eine Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens** der Windenergieanlagen heranzuziehen sind.

In der 2. Fortschreibung sind eine Reihe von Sonderbauflächen ausgewiesen die, wie aus der Begründung hervorgeht (*siehe Seite 34 2. Teilfortschreibung*), zusammen mit den schon im bisherigen FNP dargestellten Sonderbauflächen, als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen in Frage kommen. Die Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen wird mit Landschaftsschutz, Erholungssicherung und Vogelschutz begründet.

In der Begründung zur 2. Fortschreibung des FNP Wolfstein wird explizit zusammenfassend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der gemeindlichen Abwägung, basierend auf der entwickelten Planungskonzeption, eine Konzentration der Windkraftnutzung auf den Bereich der schon durch die Regionalplanung (RROP 2004) vorgegebenen Vorranggebiete erfolgt ist. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass im Rahmen der 2. Teilfortschreibung in der Regel nur solche Standorte aufgenommen wurden bei denen mit geringen landschaftsvisuellen Beeinträchtigungen zu rechnen war, folglich dort, wo durch bestehende Anlagen das Landschaftsbild schon vorbelastet war.

In einer Entscheidung vom 13.12. 2012 (*siehe hierzu: BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12. 2012*) hat sich das Bundesverwaltungsgericht ausführlich mit der Thematik Abwägungsgebot und Anforderungen an einen FNP zur Entfaltung der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auseinandergesetzt. Wie der Urteilsbegründung zu entnehmen ist muss der Planungsträger im Rahmen der Ausarbeitung eines Standortkonzeptes zwingend zwischen harten und weichen Tabuzonen unterscheiden. Der dsbzgl. Unterschied ist entsprechend zu beschreiben und einem Prüfungsschema folgend sind diese nacheinander abzuarbeiten, um die so ermittelten Potentialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt auch noch zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung setzen und so sach- und fachgerecht abwägen zu können.

Es wird ganz klar ersichtlich, dass bei der 2. Fortschreibung des FNP Wolfstein nicht zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden wurde, folglich eine Dokumentation ihrer Unterschiede nicht erfolgt ist und auch deren Abarbeitung und die weiteren Prüfungsschritte nicht „rechtskonform“ erfolgt sind. Daher liegt ein **Abwägungsfehler** vor, der in der Konsequenz dazu führt, dass die in der 2. Fortschreibung des FNP Wolfstein erfolgten **Sondergebietsausweisungen Windkraft mit beabsichtigter Ausschlusswirkung an anderer Stelle, mit Ausnahme der nach § 1 Abs. 4 BauGB übernommenen Vorrangflächen aus dem Raumordnungsplan, rechtlich unwirksam sind.**

Im Bereich der Anlagen WEA 1 und WEA 2 weist die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wolfstein Flächen für die Landwirtschaft aus, so dass die **Anlagen WEA 03**

**und WEA 04 der juwi AG aus unserer Sicht als privilegierte Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB (siehe hierzu: Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rand-Nr. 202 zu § 35 Abs.3 Satz 1 Nr.1 BauGB, Bonn 2013) am vorgesehenen Standort zulässig sind.**

Zu beachten sind nach den Vorgaben der dritten Teilfortschreibung des LEP IV, dass bei der Errichtung von WEA ein Abstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu Wohn-, Dorf-, Kern- und Mischgebieten einzuhalten ist. Bei einer Gesamtanlagenhöhe von mehr als 200 Metern ist ein Mindestabstand zu den vorgenannten Gebieten von 1.100 Metern einzuhalten (Z. 163 h). Ausschlaggebend für diese Betrachtung ist der Mastfuß.

Die Prüfung der Abstände der Anlage hat ergeben, dass die geforderten **Mindestabstände bei allen Anlagen eingehalten werden.**

Auch das rechtsverbindliche Ziel, dass am vorgesehenen Standort die Errichtung von mindestens drei Anlagen im Verbund möglich ist (Z 163 g) wird aufgrund der Beantragung von vier Anlagen im Verbund mit den bereits bestehenden Anlagen im Umfeld eingehalten.

**Damit liegen nach unserem Erachten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der geplanten Anlagen an den vorgesehenen Standorten vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marcel Germann  
(Sachbearbeiter)